

Allgemeine Geschäftsbedingungen E-WALD GmbH zur Nutzung von Elektrofahrzeugen



§ 1 Gegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Personen, (nachfolgend Nutzer genannt) die Elektrofahrzeuge, welche durch den Vertragspartner zur Vermietung zur Verfügung gestellt werden, durch Abschluss eines Nutzervertrags mit der E-WALD GmbH (nachfolgend Vertragspartner genannt) nutzen. Das Angebot der Fahrzeugvermietung durch den Vertragspartner beinhaltet die entgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung durch den Nutzer.

2. Soweit keine anderweitige, individuell ausgehandelte, schriftliche Preis- und Gebührenvereinbarung mit dem Nutzer getroffen wurde, wird die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preis- und Gebührenliste Bestandteil des Nutzervertrages und den nachfolgenden Buchungen des Nutzers.

§ 2 Reservierungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes und unter Beachtung bestehender Buchungsbeschränkungen beim Vertragspartner zu reservieren. Dies geschieht in der Regel über die Internetseite www.e-wald.eu, kann aber auch über die angegebene telefonische Hotline erfolgen.

§ 3 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers verpflichtet sich, bei jeder Fahrt eine auf ihn ausgestellte gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Nutzungsberechtigung gemäß § 4 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Sie erlischt unmittelbar im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis.

2. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers ist verpflichtet, den Vertragspartner vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Der Vertragspartner behält sich vor, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Stichprobenüberprüfungen zu den vorgenannten Mitführungspflichten vorzunehmen. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers ist verpflichtet, dem Vertragspartner bzw. einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen die bestehende Fahrerlaubnis durch Vorlage des Führerscheins nachzuweisen.

§ 4 Nutzungsberechtigung

1. Zur Nutzung der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten oder von ihm vermittelten Fahrzeuge sind Nutzer berechtigt, die einen Nutzervertrag mit dem Vertragspartner abgeschlossen haben und sich bei Fahrtantritt in fahrtüchtigem Zustand sowie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Mit Zustimmung des Nutzers und in seiner Anwesenheit im Fahrzeug darf dieses auch von einer anderen Person geführt werden, sofern diese fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Nutzer hat dies vor Fahrtantritt eigenständig zu prüfen.

2. Nutzer, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und/oder nicht mindestens seit 3 Jahren im Besitz der Führerscheinklasse 3 oder B sind, können bei der Buchung nicht auf die Modelle „Tesla“ zugreifen.

3. Der Nutzer muss für einen Zeitraum von drei Monaten nach Rückgabe des jeweiligen Fahrzeugs nachweisen können, wer das Fahrzeug während der Nutzungszeit gelenkt hat. Soweit der Vertragspartner in Ordnungswidrigkeiten oder Ermittlungsverfahren auf Auskunft in Anspruch genommen wird, hat der Nutzer auf dessen Verlangen, den Fahrzeugführer zur Tatzeit zu benennen.

4. Ist der Nutzer eine juristische Person, kann er Nutzer (Beauftragte) benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können. In diesem Fall hat der Nutzer sicherzustellen, dass seine Beauftragten die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen des Vertragspartners fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Beachtung der vorgenannten Pflichten für Beauftragte vor Fahrtantritt hat der Nutzer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Nutzer hat das Handeln seiner jeweiligen Beauftragten wie eigenes Handeln zu vertreten.

§ 5 RFID Karten (Nutzerkarte und Stromladekarte)

1. Der Nutzer erhält eine Nutzerkarte für den Zugang zum Fahrzeug. Dem Nutzer ist die Weitergabe der Nutzerkarte an Dritte nicht gestattet. Der Verlust der Nutzerkarte ist dem Vertragspartner stets unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle zum Schutz vor Verlust, Beschädigung und Missbrauch erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die Nutzerkarte sorgfältig aufzubewahren. Widrigenfalls haftet der Nutzer für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Nutzerkarte verursachten Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

2. Im Fahrzeug befindet sich eine Stromladekarte. Die Stromladekarte dient zur Identifizierung des Fahrzeugs und damit zum kostenlosen Laden des Fahrzeugs mit Energie an den durch den Vertragspartner dafür gekennzeichneten Stromladesäulen.

3. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Nutzer sicherzustellen, dass die Stromladekarte sich im Fahrzeug befindet. Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder nicht erfolgter Rückgabe der Stromladekarte wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß gültiger Preisliste berechnet, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass dem Vertragspartner kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, Ersatz seines konkret eingetretenen Schadens zu verlangen. Die Nutzerkarte verbleibt beim Nutzer.

§ 6 Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsdauer umfasst den Zeitraum, für welches das Fahrzeug entsprechend § 2 reserviert wurde. Dieser beginnt und endet jeweils zur vollen halben Stunde. Er umfasst mindestens eine halbe Stunde und kann nur jeweils um volle halbe Zeitstunden verlängert werden.

2. Sollte der Nutzer mit der gebuchten Zeit nicht auskommen, so ist er verpflichtet, seine Buchung rechtzeitig telefonisch zu verlängern, siehe hierzu auch § 15.

3. Die Buchungszeit kann auch verkürzt oder eine Fahrt storniert werden, siehe hierzu auch § 7. Im Falle einer nicht fristgerechten Stornierung werden Stornokosten lt. Preisliste fällig, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

4. Für Fahrten außerhalb des gebuchten Zeitraums wird eine Überschreitungsgebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

5. Dies gilt ebenfalls, wenn der Nutzer durch eigenes Verhalten eine weitere Nutzung des Fahrzeugs erschwert oder unmöglich macht.

§ 7 Stornierungen

1. Kann ein Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung der Buchung erfolgen. Diese ist für den Nutzer kostenfrei, wenn sie bei Anwendung des Tarifs für Nutzer-Sharing Modelle oder für Langfristmieten (14 Tage und länger) mindestens 1 Woche vor Mietbeginn, in allen anderen Fällen mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. In allen anderen Fällen ist der Vertragspartner berechtigt, Stornokosten in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts für die erste Mietwoche bei Nutzer-Sharing und Langzeit Tarifen und bei allen anderen Tarifen für den gebuchten Zeitraum gemäß gültiger Preisliste zu erheben, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass dem Vertragspartner kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Steht dem Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann der Nutzer die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen, sofern ein solches verfügbar ist. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt.

§ 8 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf seinen Zustand, äußere Mängel und seine Verkehrstauglichkeit zu überprüfen (Kontrollgang um das Fahrzeug) und sicherzustellen, dass sich eine Stromladekarte im Fahrzeug befindet. Festgestellte Mängel oder das Fehlen der Stromladekarte sind dem Vertragspartner vor Fahrtantritt anzuzeigen.

2. Die Nutzung ist im Falle eines Schadens oder Mangels bzw. bei mangelnder Verkehrstauglichkeit nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

3. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen gleichfalls der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners.

§ 9 Benutzung der Fahrzeuge

1. Vor Antritt der Fahrt ist das Ladekabel von dem Fahrzeug und dem Stromanschluss zu trennen und gemäß den besonderen Nutzungsbestimmungen aufzubewahren. Die Nutzung von Fahrzeugen mit Elektromotor unterliegt hinsichtlich Fahrtroute und -dauer einer begrenzten Ladekapazität, für die während der Nutzungsdauer der Nutzer die alleinige Verantwortung übernimmt. Dies umfasst auch die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs unter Beachtung der vereinbarten Nutzungsdauer und der Pflicht des Nutzer, diese bei absehbarer Überschreitung vor Ablauf zu verlängern (§ 6 und § 15 AGB).

2. Die Stromkosten für eine während der Nutzungsdauer notwendig werdende Aufladung der Batterien trägt der Vertragspartner, sofern an den dafür vom Vertragspartner mit „E-WALD“ gekennzeichneten Ladesäulen Energie geladen wird oder vom Vertragspartner ein Zwischenzähler an einem mit dem Nutzer gemeinsam definierten Ladepunkt installiert ist.

3. Der Nutzer hat die Fahrzeuge sorgfältig zu behandeln, es gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie vor Fahrtantritt die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen.

4. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und stets ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

5. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, für das Begehen von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zum Zweck der

4. Weitervermietung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen bzw. über den vertraglichen Gebrauch hinausgehenden Zwecken zu benutzen und/oder Dritten außerhalb der in § 4 getroffenen Regelung zur Verfügung zu stellen. Es ist dem Kunden untersagt, im Fahrzeug zu rauchen.

§ 10 Haftung des Vertragspartners

4. Die Haftung des Vertragspartners, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Nutzer, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleiben die Haftung des Vertragspartners bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Nutzervertrag verletzt hat. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Abschlepp- und Bergungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall.

2. Hat der Nutzer seine Haftung aus Unfällen und I oder für Schäden des Vertragspartners durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen und I oder beschränkt, so haftet er für von ihm schuldhaft verursachte Schäden trotz vereinbarter Haftungsreduzierung in voller Höhe, wenn ihm eine Obliegenheitsverletzung nach dem Leitbild der Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung zur Last fällt. Als Obliegenheitsverletzungen gelten insbesondere das Nichtinzuziehen der Polizei bei einem Unfall, das Nichtbeachten von Durchfahrthöhen und -breiten sowie das Führen des Fahrzeugs trotz Fahruntüchtigkeit etwa infolge Alkohol- oder Drogeneinflusses. Der Nutzer haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden am Fahrzeug oder an Rechtsgütern Dritter, die bei der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu einem verbotenen Zweck, durch Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Auch im Falle einer verspäteten Rückgabe haftet der Nutzer für alle nach Vertragsabschluss eingetretenen Schäden an dem Fahrzeug in voller Höhe, soweit der Nutzer die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

3. Ebenfalls haftet der Nutzer in voller Höhe für Schäden, die ein unberechtigter Fahrer während der vereinbarten Nutzungszeit verursacht, wenn ihn an der Nutzung des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer ein Verschulden trifft.

4. Hat der Nutzer Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß § 13 Nr. 3 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, wenn nicht die Verletzung der vorgenannten Pflichten ohne Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles geblieben ist.

5. Der Nutzer haftet für Verkehrs- und Ordnungsvergehen sowie etwaige fällig werdende Mautbeträge und trägt die Kosten des Vertragspartners für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, soweit der Nutzer die betreffende Ordnungswidrigkeit infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Sofern der Nutzer dem Vertragspartner keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann der Vertragspartner von einer konkreten Berechnung absehen und eine Pauschalgebühr gemäß gültiger Preisliste erheben.

6. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Vertragspartner die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Vertragspartner dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert gemäß gültiger Preisliste in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

7. Soweit der berechtigte Fahrer eines Fahrzeugs aufgrund einer Pflichtverletzung haftbar gemacht werden kann, haftet dieser mit dem Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 12 Versicherung

1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko und Vollkaskoversicherung. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Mieter und den nach § 2 berechtigten Fahrer. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind von dem Versicherungsschutz nicht umfasst.

2. Die jeweiligen Selbstbestimmungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiteren Versicherungsschutzes durch den Nutzer ergeben sich aus der gültigen Preisliste.

7. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind von dem Versicherungsschutz nicht umfasst.

§ 13 Pannen, Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

1. Bei einer Panne ist stets der Vertragspartner zu benachrichtigen. Kosten für eine Soforthilfe durch Pannendienste sowie für das Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt übernimmt der Vertragspartner. Dies gilt nicht bei Unfällen und sonstigen vom Nutzer schuldhaft verursachten Schäden.

2. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Nutzer unverzüglich den Vertragspartner und die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Ferner hat er dem Vertragspartner unverzüglich einen ausführlichen und vollständigen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Schadenbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Nutzer und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Es ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt, Schuldanerkenntnisse abzugeben.

3. Der Vertragspartner kann dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Nutzer teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale von € 50,- berechnen, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur einer wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Rückgabe der Fahrzeuge

1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Papieren ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet), und mit innenliegender Stromladekarte an dem angegebenen Ort abgestellt wurde. Der Nutzer hat bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe das Fahrzeug am Rückgabeort mittels des mitgeführten Ladekabels wieder an der Stromtankstelle anzuschließen.

2. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs an den Vertragspartner berechnet werden. Der Vertragspartner behält sich die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Nutzers vor.

§ 15 Verspätungen

1. Kann der Nutzer den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes rechtzeitig verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich

durch den Nutzer nicht eingehalten werden, ist der Vertragspartner berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann der Vertragspartner darüber hinaus an Stelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine Schadenspauschale gemäß gültiger Gebührenliste erheben, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2. Gibt der Nutzer das Fahrzeug verspätet zurück, ohne innerhalb des ursprünglichen Buchungszeitraums die Servicezentrale kontaktiert zu haben, kommt der Nutzer mit Ablauf des Buchungszeitraums auch ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Während des Verzugs hat der Nutzer jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde. Die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit wird dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhöht sich die Schadenspauschale gemäß gültiger Gebührenliste, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 16 Zusätzlicher Einsatz von Mitarbeitern

Verursacht der Nutzer einen Mitarbeiterereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln (insbesondere bei unzureichender Betankung), Anlassen eines Stromverbrauchers und ähnliches, werden dem Nutzer Kosten gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt, sofern der Nutzer keinen geringeren Aufwand nachweist.

§ 17 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen

1. Der Vertragspartner stellt dem Nutzer Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung des Fahrzeugs sowie Servicegebühren und Prüferentgelte gemäß der beim Abschluss in das Vertragsverhältnis einbezogenen Preisliste in Rechnung (siehe § 26). Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder in der Preisliste nicht aufgeführt sind und die im Auftrag des Nutzer oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Vertragspartner ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

2. Die dem Nutzer übermittelte Rechnung des Vertragspartners oder eines von ihm Beauftragten ist innerhalb von 1 Woche ab dem Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Soweit der Nutzer den Verzugseintritt zu vertreten hat, haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens des Vertragspartners bleibt hiervon unberührt. Wünscht der Nutzer den Versand der Rechnung per Post, so kann der Vertragspartner ein Serviceentgelt gemäß gültiger Preisliste berechnen. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei.

3. Sofern der Nutzer eine entsprechende Ermächtigung zur Lastschrift erteilt hat, wird der Vertragspartner oder ein durch ihn Beauftragter das berechnete Entgelt frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung einziehen. Nimmt der Nutzer am Einzugsverfahren teil, wird er spätestens zum vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzer zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Vertragspartner dies dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß gültiger Preisliste in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

§ 18 Aufrechnung, Ausschluss von Einwendungen

1. Dem Nutzer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen des Vertragspartners kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

2. Einwendungen des Nutzer gegen ausgestellte Rechnungen des Vertragspartners sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich beim Vertragspartner geltend zu machen (maßgeblich ist das Zugangsdatum der Einwendungen), anderenfalls ist der Nutzer mit den Einwendungen ausgeschlossen. Der Vertragspartner wird auf diese Ausschlussfrist in seinen Rechnungen hinweisen.

§ 19 Vertragsänderungen

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit durch unvorhersehbare Änderungen, die der Vertragspartner nicht veranlasst und auf die er auch keine Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende ausgewogene Verhältnis von Leistung des Vertragspartners und Gegenleistung des Nutzer in nicht umdeutendem Maße gestört wird oder soweit durch eine von der Rechtsprechung für unwirksam erklärte Klausel eine Lücke im Regelwerk entstanden ist, in dessen Folge Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.

2. Mit Ausnahme von den durch den Vertragspartner geschuldeten Leistungen unter Einschluss seiner Hauptleistungspflichten können in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Detailregelungen geändert bzw. ergänzt werden. Ebenso kann der Vertragspartner die Preise der beim Abschluss des Nutzervertrages einbezogenen Preisliste ändern bzw. erhöhen, wenn und soweit im Vergleich zur letztmaligen Änderung nachweisbare Kostensteigerungen in den für den Vertragspartner relevanten Beschaffungssegmenten (Fahrzeuggestaltung, Steuer, Versicherung, Energie etc.) stattgefunden haben. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Preisliste werden dem Nutzer bei Vorlage einer aktuellen Buchung schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei dem Vertragspartner erhebt. Maßgeblich ist hierbei das Zugangsdatum des Widerspruchs. Auf diese Folge wird ihn der Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

§ 20 Kündigung

Wenn der Nutzervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann dieser von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Den Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzervertrages vorbehalten.

§ 21 Datenschutz

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, persönliche Daten des Kunden elektronisch zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Nutzervertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Providers, seiner Kooperationspartner oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Nutzers nicht beeinträchtigt werden.

2. Der Vertragspartner kooperiert im Wissenschaftsprojekt „E-WALD“ mit der Hochschule Deggendorf und den angeschlossenen Technologie Campi sowie den Firmen GAB IT Solutions GmbH und HM-PV GmbH zusammen und führen eine Untersuchung zur Nutzung von Elektrofahrzeugen durch. Im Rahmen des Projektes sollen Wegstrecken und Fahrverhalten vor und während der elektromobilen Testphase analysiert werden. Grundlage der Untersuchung ist die Durchführung einer GPS gestützten Routenaufzeichnung von Fahrzeugen. Auf Basis

der erhobenen Daten werden verschiedene geografische und statistische Analysen durchgeführt. Mit Hilfe der GPS Routenverfolgung werden Daten zu den durchschnittlichen Fahrt- und Standzeiten, zur Verweildauer der Fahrzeuge an den Zielorten sowie zur zurückgelegten Streckenlänge und der Fahrgewohnheiten gewonnen. Eine kontinuierliche Überwachung der Fahrzeuge mittels Übermittlung von Daten in Echtzeit findet statt. Es werden weder personenbezogenen Daten langfristig gespeichert noch erfolgt eine Datenübermittlung an Dritte. Die Daten werden an die projektbeteiligten Partner zu weiterführenden Analysen weitergegeben.

2. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung werden die Nutzerbezogenen Daten des Nutzers im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Gleiches gilt für den Fall, dass wegen einer mit dem Fahrzeug begangenen Straftat ermittelt werden sollte.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Daten des Nutzers nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Eine Weitergabe von Daten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

§ 22 SCHUFA-Klausel

Der Vertragspartner behält sich vor, der SCHUFA GmbH Daten über die Aufnahme und Beendigung des Nutzervertrages zu übermitteln und von der SCHUFA GmbH bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftsdatei Auskünfte über den Nutzer zu erhalten. Unabhängig davon wird der Vertragspartner der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessenten zulässig ist.

§ 23 Vertragswidriges Verhalten

Der Vertragspartner kann in folgenden Fällen für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250 EUR erheben, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist:

- Fahrten ohne Buchung
- Unberechtigte Weitergabe der Nutzerkarte
- Unberechtigte Weitergabe der Stromladekarte
- Überlassen des Fahrzeuges an Nichtberechtigte
- Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
- Missbräuchliche Benutzung der Stromladekarte

§ 24 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über internationale Rechtsgeschäfte, und zwar auch dann, wenn der Nutzer seinen Sitz im Ausland hat.

2. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Den Vertragsparteien bleibt vorbehalten, die aus der vorstehenden Vollständigkeitsklausel folgende Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu widerlegen.

3. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzervertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

4. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzervertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vertragspartners vereinbart, soweit der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Nutzer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 25 Zusatznutzung

Der Abschluss eines Vertrags mit dem Vertragspartner und der Erhalt einer entsprechenden RFID Nutzerkarte berechtigen den Nutzer, auch Fahrzeuge anderer Vertragspartner des Tarifs "DB Carsharing" zu den Bedingungen des Teilnahmevertrag und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen.

§ 26 Preisleistung

Es gilt in Verbindung mit diesen AGB die Preisliste Nummer 01/12.

Stand: 20.08.2014